

## Resolution zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

12. Generalversammlung

Paris, 28. bis 29. Oktober 1999

### DIE GENERALVERSAMMLUNG,

in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, im Folgenden als „das Übereinkommen von 1972“ bezeichnet, einen allgemeinen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bildet,

hervorhebend, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen mit der Durchführung des Übereinkommens verbundenen Tätigkeiten herzustellen, darunter insbesondere der Vorschlag von Gütern zur Aufnahme in die Liste, die Berichterstattung über den Erhaltungszustand, die Ausbildung von Spezialisten und die Steigerung des öffentlichen Bewusstseins für die Erhaltung des Menschheitserbes,

feststellend, dass sich das Komitee für das Erbe der Welt seit 1979 in zahlreichen Debatten mit dem repräsentativen Charakter der Liste des Welterbes befasst hat,

in Anbetracht dessen, dass das Komitee für das Erbe der Welt auf seiner achtzehnten Tagung im Dezember 1994 die Globale Strategie angenommen hat, mit dem Ziel, die Liste repräsentativer zu gestalten, dass dieses Ziel trotz bemerkenswerter Anstrengungen des Sekretariats und der betreffenden Vertragsstaaten jedoch seither nicht erreicht worden ist,

feststellend, dass derzeit zwei Drittel der Vertragsstaaten mit weniger als drei Stätten auf der Liste vertreten sind, und dass ihr Erbe von außergewöhnlichem universellem Wert noch unterrepräsentiert oder überhaupt nicht vertreten ist,

1. kommt überein, der Durchführung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten, deren Erbe auf der Liste noch unterrepräsentiert ist, seine volle Unterstützung zu gewähren,
2. anerkennt, dass alle Vertragsstaaten und die beratenden Organe ein Interesse daran haben, die Autorität des Übereinkommens von 1972 zu erhalten, indem sie der Liste des Welterbes, in der sich die Vielfalt aller Kulturen und Ökosysteme aller Regionen widerspiegeln muss, mittels geeigneter Maßnahmen einen repräsentativen Charakter verleihen,
3. macht sich die Ziele der Globalen Strategie zu Eigen und bekräftigt gleichzeitig die souveränen Rechte der Vertragsstaaten und die souveräne Rolle der Generalversammlung,
4. teilt die Entschlossenheit, die das Komitee für das Erbe der Welt auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung im Dezember 1998 zum Ausdruck gebracht hat, „Empfehlungen nun Taten folgen zu lassen“ und die Liste repräsentativer zu gestalten und

**A. bittet daher alle Vertragsstaaten,**

- i. gemäß Artikel 5 des Übereinkommens von 1972 der Verfolgung einer allgemeinen Politik höchste Priorität einzuräumen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen,
- ii. Maßnahmen zu ergreifen, um das Ungleichgewicht zu beheben und die Liste des Welterbes repräsentativer zu gestalten, mit dem Ziel, die Autorität des Übereinkommens von 1972 zu stärken,
- iii. anhand der aufgestellten Methodik sowie der regionalen und themenbezogenen Definitionen ihre vorläufigen Listen aufzustellen beziehungsweise zu überprüfen und sich dabei auf Kategorien des Welterbes zu konzentrieren, die auf der Liste noch unterrepräsentiert sind,
- iv. bei der Aufstellung der vorläufigen Listen den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes streng zu belegen,
- v. bei der Vorlage von aus regionalen Konsultationen hervorgegangenen Vorschlägen in den unterrepräsentierten Kategorien denjenigen Vorrang zu geben, die die Interaktion zwischen dem Menschen und seiner Umwelt und den Menschen in der Gesellschaft besonders veranschaulichen und die Vielfalt und den Reichtum bestehender oder vergangener Kulturen zum Ausdruck bringen.

**B. bittet daher diejenigen Vertragsstaaten, die bereits mit einer erheblichen Zahl von Stätten auf der Liste des Welterbes vertreten sind,**

- i. Ziffer 6 vii) der Operativen Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Welterbes anzuwenden, indem sie
  - a. im Einklang mit von ihnen festgelegten Bedingungen freiwillig zeitliche Abstände zwischen ihren Vorschlägen einlegen, und/oder
  - b. nur solche Güter vorschlagen, die in noch unterrepräsentierte Kategorien fallen, und/oder
  - c. jeden ihrer Vorschläge mit dem Vorschlag eines Vertragsstaats verbinden, dessen Erbe noch unterrepräsentiert ist, oder
  - d. freiwillig beschließen, vorerst keine neuen Vorschläge zu unterbreiten und das Komitee über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten,
- ii. bei der Aufstellung vorläufiger Listen sowie bei Vorschlägen und Ausbildungsprogrammen eine bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit den Vertragsstaaten einzuleiten und zu fördern, deren Erbe auf der Liste noch unterrepräsentiert ist,
- iii. bei regionalen Konsultationen und der Erstellung regelmäßiger Berichte der Überprüfung ihrer vorläufigen Listen Vorrang einzuräumen.

**C. bittet daher die Vertragsstaaten, deren Erbe auf der Liste noch unterrepräsentiert ist,**

- i. der Aufstellung vorläufiger Listen und der Erarbeitung von Vorschlägen Vorrang einzuräumen,

- ii. auf regionaler Ebene auf dem Austausch von technischem Fachwissen aufbauende Partnerschaften einzuleiten und zu festigen,
- iii. die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zu fördern, um so ihr eigenes Fachwissen und die technische Kapazität der Institutionen zu steigern, die für den Schutz, die Wahrung und die Verwaltung ihres Erbes zuständig sind,
- iv. so weit wie möglich an den Tagungen des Komitees für das Erbe der Welt teilzunehmen.

**D. bittet daher die beratenden Organe,**

- i. ihre Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zur Vorbereitung und Koordinierung regionaler Konsultationen fortzusetzen,
- ii. ihre themenbezogenen Studienprogramme und die Unterteilung der Themen in Unterthemen auf der Grundlage der von den Vertragsstaaten aufgestellten vorläufigen Listen und der Empfehlungen der regionalen Sachverständigentagungen fortzusetzen,
- iii. bei der Evaluierung der Vorschläge für eine Aufnahme in die Liste größte wissenschaftliche Sorgfalt walten zu lassen, damit die positiven Ergebnisse der Durchführung der Globalen Strategie in den Beschlüssen des Komitees systematischer zum Ausdruck kommen können,
- iv. Mechanismen zu schaffen, durch die Sachverständige aus Regionen, die auf der Liste unterrepräsentiert sind, die Fortbildung erhalten können, die für die Erarbeitung und Bewertung von Vorschlägen sowie für die Gewährleistung des Erhaltungszustands der Güter notwendig ist.

**E. bittet daher das Komitee für das Erbe der Welt,**

- i. seine im Rahmen der Globalen Strategie ergriffenen Maßnahmen weiterzuführen,
- ii. die notwendigen Mittel aus dem Fonds für das Erbe der Welt bereitzustellen, um die Anstrengungen der Vertragsstaaten zu unterstützen, die auf der Liste noch unterrepräsentiert sind, damit von ihnen mehr Vorschläge eingehen,
- iii. als Folgemaßnahme zu dem 1999 verabschiedeten Aktionsplan einen regionalen mehrjährigen Aktionsplan zur Durchführung der Globalen Strategie zu verabschieden,
- iv. unter Mitwirkung aller Vertragsstaaten den Stand der Durchführung des Aktionsplans für die Globale Strategie zu bewerten und bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen, damit seine Ziele verwirklicht werden.

**F. bittet daher das Sekretariat des Übereinkommens,**

- i. seine Zusammenarbeit mit den beratenden Organen im Rahmen regionaler Konsultationen fortzusetzen,
- ii. insbesondere die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vertragsstaaten, deren Erbe auf der Liste noch unterrepräsentiert ist, bei der Aufstellung ihrer vorläufigen Listen und der Erarbeitung ihrer Vorschläge unternehmen,

- iii. sicherzustellen, dass die für die Durchführung des Aktionsplans bereitgestellten menschlichen Ressourcen für dessen Zielsetzung angemessen sind,
- iv. der Generalversammlung einen Zwischenbericht über die Durchführung des regionalen mehrjährigen Aktionsplans vorzulegen.

**G. bittet daher die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Geberorganisationen,**

- i. in Zusammenarbeit mit den beratenden Organen und dem Sekretariat den Schutz des Kultur- und Naturerbes und die Durchführung des Übereinkommens von 1972 zu unterstützen,
- ii. den in den Vertragsstaaten, deren Erbe auf der Liste noch unterrepräsentiert ist, getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Globalen Strategie Vorrang einzuräumen.

Die Generalversammlung bittet alle Vertragsstaaten, die beratenden Organe und das Sekretariat, diese Resolution den entsprechenden Stellen zuzuleiten.